

Einphasigkeit nicht mehrheitsfähig

Tobias Lieber

Man stelle sich einmal vor, 2100 Juristinnen und Juristen versammeln sich im Bremer Kongresszentrum, debattieren zwei Tage lang über die deutsche JuristInnenausbildung und fällen dann folgendes vernichtendes Urteil:

Die JuristInnenausbildung ist qualitativ unzureichend, zu lang, zu justizlastig und nicht hinreichend auf die Internationalisierung und Europäisierung des Rechts ausgerichtet. Gleichzeitig ist sie zu wenig praxisorientiert, und insbesondere in den Prüfungen fehlt die Konzentration auf das Grundsätzliche. Vor allem aber leidet die JuristInnenausbildung unter dem großen Andrang an Studierenden („Juristenschwemme“), den leeren öffentlichen Kassen und den Bemühungen um eine Rückführung der Staatsquote. Eine sofortige Reform ist deshalb erforderlich.

Man stelle sich weiter vor, und hier wird die Geschichte nun tatsächlich zum Märchen, die versammelten Rechtskundigen ließen es nicht bei dieser deutlichen Kritik bewenden, sondern entwickelten Visionen, wie die aufgezeigten Probleme gelöst und das eigene Leitbild des wissenschaftlich gebildeten, überall einarbeitungsfähigen und im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähigen Juristen verwirklicht werden könnten. Man befände sich dann nicht mehr auf dem 62. Deutschen Juristentag sondern in einer Traumwelt, von der diese größte berufsübergreifende Versammlung deutscher Juristinnen und Juristen zur Zeit Lichtjahre entfernt ist. Denn trotz der herben Kritik an den bestehenden Verhältnissen der juristischen Ausbildung wird an den Grundkoordinaten des status quo nicht gerüttelt. Die wenigen kosmetischen Änderungsvorschläge, die eine Mehrheit fanden, beziehen sich auf eine Ausweitung der Wahlmöglichkeiten im Referendariat, eine stärkere Einbeziehung der Anwaltschaft und eine Anrechnung von früheren Prüfungsleistungen auf das erste Examen. Erfreulich ist, daß selbst dieses konservative Gremium sich für eine Beseitigung der Wartezeiten vor dem Referendariat und gegen eine Absenkung der Referendariatsvergütung aussprach.

Diagnose: Dringend reformbedürftig

Dabei gab es durchaus sehr weitgehende Vorschläge, die auch kontrovers diskutiert wurden. Interessant war vor allem das Referat des nordrhein-westfälischen Innen- und Justizministers Behrens, das in seinen Grundsätzen auf einem Beschluß basierte, den die Justizministerkonferenz im Juni mit großer Mehrheit gefaßt hatte und demzufolge die JuristInnenausbildung mittelfristig einphasig durchgeführt werden soll.¹ Behrens möchte die Praxisausbildung in ein dann elfsemestriges Hochschulstudium integrieren und das herkömmliche Referendariat damit abschaffen. Nach vier Semestern durch Leistungskontrollen begleitetem Grundstudium soll das dritte Studienjahr bereits Praxisbezüge in Kleingruppenarbeit beinhalten sowie das vierte Jahr vollständig bei einer oder mehreren Stationen in der Praxis absolviert werden. Die verbleibenden zwei Semester sollen dann Theorie und Praxis an der Uni wieder zusammenführen, bevor das Studium schließlich im elften Semester mit einer einheitlichen und berufsqualifizierenden Prüfung abschließt, die im Pflichtbereich Staatsprüfung bleibt, im Wahlbereich jedoch von der Universität abgenommen wird.

Therapie: Bloß keine Veränderung

Diese neue Entwicklung auf dem endlosen Markt der Reformvorschläge ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist insbesondere, daß mit diesem Modell einem unseligen Zusammenspiel von staatlichen Sparzwängen und anwaltlichen Berufsinteressen vorerst eine Absage erteilt wurde. Denn die Pläne des Deutschen Anwaltsvereins (DAV), die ebenfalls auf dem Juristentag vorgestellt wurden und eine Aufspaltung des Referendariats in verschiedene Sparten zum Ziel haben, würden sich durchaus eignen, die Länder von der finanziellen Belastung des Referendariats zu befreien. Zwar sieht der DAV eine Bezahlung der ReferendarInnen durch den Staat vor, diese Hoffnung ist aber entweder naiv oder zynisch, denn die Länder werden wohl kaum eine Ausbildung finanzieren, die in berufsständischer Hand liegt und lediglich die Qualifikation zur AnwaltInnentätigkeit zum Ziel hat. Dies aber hätte nach dem DAV-Modell nicht nur zur Folge, daß die

ReferendarInnen die hohen Kosten für „Anwaltsakademien“ zu tragen hätten, es würde vor allem dazu führen, daß jährlich etwa 6 000 AbsolventInnen des ersten Staatsexamens keinen Referendariatsplatz erhielten und damit auf der Straße landen würden.

Stellte sich das Konzept von Minister Behrens auf dem Juristentag zumindest im Detail noch als seine eigene Vorstellung dar, so ist es inzwischen nahezu unverändert zur Beschlußlage der Justizministerkonferenz geworden.² In einem wesentlichen Punkt findet sich jedoch eine bedenkliche Änderung, die Behrens in seinem Referat nur angedeutet hatte. Nach dem neuen Beschluß soll neben den grundsätzlich berufsqualifizierenden Abschluß als weitere Voraussetzung für die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltschaft noch eine ein- bis dreijährige vergütete Tätigkeit bei AnwaltInnen treten. Das gerade skizzierte Problem der fehlenden bezahlten Ausbildungsplätze in einem Spartenmodell kehrt hier also durch die Hintertür zurück.

Auch noch in einigen weiteren Punkten ist Kritik an den Vorschlägen von Minister Behrens angebracht. Vor allem ist unklar, wie in einer nur elfsemestrigen Ausbildung, die bereits zwei Praxis- und ein Prüfungssemester integriert, der gesamte notwendige, wenn auch deutlich reduzierte Stoff vermittelt und gleichzeitig noch ein wissenschaftliches Studium unter Berücksichtigung der Grundlagenfächer ermöglicht werden soll. Ebenso wäre die Frage diskussionswürdig, wie weit eine Reduzierung der Studierendenzahlen wünschenswert ist, denn das Modell von Herrn Behrens basiert ausdrücklich darauf, durch Kleingruppenarbeit eine Erhöhung des Curricularnormwerts und damit, bei gleichbleibender Personalausstattung, eine Reduzierung der Studienplatzkapazitäten zu ermöglichen. Welche Perspektiven diejenigen haben, die damit von einem juristischen Studium ausgeschlossen werden, ist ein Thema, das bei den Überlegungen zu einer Ausbildungsreform nur zu gern vermieden wird.

Tobias Lieber, Freiburg.

Anmerkungen:

- 1 Vgl. dazu auch Pelzer, FoR 4/1998, 137 f.
- 2 Vgl. Beschlüsse der Justizministerkonferenz vom 05.11.98, im internet <http://www.mv-regierung.de/jm/bes_0511.htm>